

Die Pflichten des Bestellers

[Hauptpflichten]

[Nebenflichten]

Zahlungspflicht, bei
Abnahme
§§ 631, 632 BGB

Der Unternehmer ist

vorleistungspflichtig!

Der Unternehmer kann jedoch

- Abschlagszahlungen verlangen, § 632a BGB,
- Sicherungsrechte geltend machen, §§ 647 - 648a BGB.

Abnahme,
§ 640 BGB

= Billigung des Werkes als
im
Wesentlichen vertragsgemäß.

Mitwirkungspflichten,
§ 642 BGB

Lediglich Obliegenheit;

Der Unternehmer hat keinen
durchsetzbaren Anspruch auf
Mitwirkung.

Verhaltenspflichten
aus §§ 242, 241 Abs.2 BGB

insbesondere

- Aufklärungspflichten,
- Beratungspflichten,
- Schutzpflichten und
- Sorgfaltspflichten.

